

Ehrensatzung der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg vom 31.07.2020 (Abkürzung – EhrS HVF)

Aufgrund von § 8 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg am 29.07.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Grundsätze	2
§ 2 Kriterien	2
§ 3 Verfahren	3
§ 4 Ehrung	3
§ 5 Rechtsstellung der Geehrten	3
§ 6 Erlöschen und Widerruf der Ehrung	3
§ 7 Inkrafttreten	3

§ 1 Grundsätze

- (1) Die HVF kann eine Hochschulmedaille oder die Würde einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers sowie einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators verleihen.
- (2) Die Hochschulmedaille kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Hochschule oder Teile der Hochschule besonders verdient gemacht haben.
- (3) Die Würde einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers kann Persönlichkeiten verliehen werden die nicht der Hochschule angehören oder bereits im Ruhestand bzw. entpflichtet sind, die die Entwicklung der Hochschule oder von Teilen der Hochschule in hervorragender Weise gefördert haben.
- (4) Die Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators kann Persönlichkeiten verliehen werden, die die Entwicklung der Hochschule wiederholt oder anhaltend in besonderer Weise durch außergewöhnlich hohen, in der Regel persönlichen Einsatz gefördert haben.
- (5) Bei Verleihung einer Ehrung darf erwartet werden, dass die geehrte Person sich auch in der Zukunft für die Hochschule einsetzt.
- (6) Eine Ehrung ist auch dann möglich, wenn hervorragende Leistungen in der Vergangenheit dies rechtfertigen und eine Fortführung der entsprechenden Aktivitäten auf Grund der persönlichen Situation der oder des zu Ehrenden nicht erwartet werden kann.

§ 2 Kriterien

Bei der Verleihung können insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden.

1. Besonderer Einsatz für die Belange der Hochschule oder ihrer Einrichtungen in der Politik und der Öffentlichkeit
2. Besonderer Einsatz für die Belange der Wissenschaft
3. Besondere, selbstlose Förderung der Lehre
4. Langjährige ehrenamtliche Tätigkeit in Gremien der Hochschule mit besonderem Einsatz
5. Einsatz, im Sinne und zum Wohle der Hochschule, der ohne Gegenleistung erbracht wurde
6. Mitwirkung bei der Weiterbildung
7. weitere persönliche Verdienste nach Ermessen
8. Bei der Verleihung der Ehrung von Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern insbesondere die durch die herausragende Persönlichkeit des öffentlichen Lebens entstehende positive Wirkung auf die Hochschule



§ 3 Verfahren

- (1) Anträge für die Verleihung können von Mitgliedern des Senats oder von den Fakultäten durch Beschluss des jeweiligen Dekanats gestellt werden. Sowohl die Antragsstellung als auch das Verfahren sind vertraulich zu behandeln.
- (2) Der an das Rektorat gerichtete Vorschlag enthält die Benennung der Person und ihres Werdegangs, die vorgesehene Ehrung, sowie die Leistungen, welche die Verleihung einer Ehrung rechtfertigen sollen.
- (3) Das Rektorat prüft den Vorschlag und leitet ihn mit einer Stellungnahme an den Senat weiter. Dieser kann zur Prüfung des Vorschlags eine Kommission einsetzen.
- (4) Der Senat beschließt über die Verleihung der Ehrung sowie den Grad der Ehrung mit einer Mehrheit von Zwei-Drittel seiner Mitglieder.

§ 4 Ehrung

- (1) Die Rektorin oder der Rektor vollzieht die Ehrung und überreicht feierlich dem/der Geehrten eine Ehrenurkunde oder Medaille.
- (2) Die Verleihung der Ehrung wird durch die Hochschule in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 5 Rechtsstellung der Geehrten

Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sowie Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sind berechtigt, je nach Art der Ehrung den Titel „Ehrenbürgerin“, „Ehrenbürger“, „Ehrensensatorin“ oder „Ehrensensator“ in Verbindung mit dem Namen der Hochschule zu führen.

§ 6 Erlöschen und Widerruf der Ehrung

- (1) Die Ehrung erlischt durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Hochschule.
- (2) Die Ehrung kann mit einer Mehrheit von Drei-Viertel seiner Mitglieder im Senat widerrufen werden, wenn der Hochschule im Zusammenhang mit dem Ehrentitel und/oder durch die geehrte Person erheblicher Schaden in der Öffentlichkeit zugefügt wird.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsburg, den 31.07.2020

Prof. Dr. Wolfgang Ernst
Rektor

Am Internet bekannt gemacht 31.7.20/ES
Am Internet ausgestellt 13.8.20/ES
In Kraft getreten am 14.8.20/ES